



Reglement des Segelclubs Hallwil (SCH)

Benutzung der clubeigenen Krananlage und Wasserungsrampen

1. Die Krananlage für das Ein- und Auswassern von Booten in Beinwil am See ist Eigentum des SCH. Ihre Nutzung ist gebührenpflichtig und berechtigten Personen und gewerblichen Bootswerften vorbehalten.
2. Die Wasserungsrampe Süd neben der Krananlage sowie die Wasserungsrampe Nord beim Genossenschaftssteg sind Eigentum des SCH und stehen berechtigten Personen unentgeltlich zur Verfügung.
3. Betriebsberechtigt für die Krananlage sind:
Alle Mitglieder des SCH Hallwil mit einem Kranabonnement (Versicherung durch SCH abgedeckt).
Alle gewerblichen Bootsbauer mit Betriebshaftpflichtversicherung.
Allen übrigen Personen ist die Bedienung des Krans nicht erlaubt.
4. Die Betriebsvorschriften der Krananlage, namentlich die vor Ort angeschlagenen Gewichtslimiten, sind strikte einzuhalten. Für Schäden, die infolge Missachtung der Vorschriften entstehen, wird der Verursacher haftbar gemacht. Der Kran wird auf eigenes Risiko benutzt.
5. Speditives Ein- resp. Auswassern ist Bedingung. Unterhaltsarbeiten am Boot (Schleifen, Streichen, etc.) sind am Kran nicht erlaubt.
6. Nach der Benutzung muss die Krananlage in folgendem Zustand hinterlassen werden:
 - a) Gurten aufgerollt in der Box neben dem Bootshaus
 - b) Kreuz hochgestellt und Leiter an die Wand des Bootshauses
 - c) Laufkatze unter den gelben Wetterschutz eingefahren
 - d) Hebezug bis mindestens zwei Meter unter die Laufkatze eingefahren
 - e) Arm der Krananlage muss nach Mosen bzw. Süden zeigen
7. Die aktuell gültigen Nutzungskosten sowie die Bezahlungsmodalitäten, Betriebszeiten und Krandienstangebote sind auf der Website des SCH publiziert.
Ein für den Kran freigeschalteter Schlüssel (Kranabonnement) ist für den Eigengebrauch bestimmt und gilt nur für das eigene Boot. Falls mit dem Schlüssel andere Boote ein- bzw. ausgewassert werden, muss dies separat bezahlt werden. Beim Ausleihen von Kranschlüsseln unter SCH Mitgliedern ist der Schlüsselbesitzer verantwortlich, dass die Krankosten ordentlich abgerechnet und bezahlt werden. Ausleihen des Kranschlüssels an Nichtmitglieder ist nicht erlaubt.
Spezialregelung: Bei Regatten organisieren die Flotten die Kranbedienung.
8. Zuständig für die obigen Anlagen ist der Clubvorstand, resp. das für dieses Ressort zuständige Vorstandsmitglied.

Vom Vorstand erlassen am 25. Februar 2023